

3. Satzung
zur Änderung der Weiterbildungsordnung (Satzung)
für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Schleswig-Holstein
vom 28. November 2016

Gemäß § 35 Absatz 6 in Verbindung mit §§ 39, 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 351), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein auf ihrer Sitzung am 16. November 2016 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung (Satzung) für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 09. April 2008 (Amtsbl. Schl.-H. 2008, S. 336), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 3), wird wie folgt geändert:

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen Rechtsanspruch eingeräumt haben, richtet sich nach § 37 a Heilberufekammergesetz. Für die Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten wird § 37 b Heilberufekammergesetz angewendet.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Kiel, den 16. November 2016

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Gerd Ehmen
Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 i.V.m § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den 23. November 2016

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein

Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende, genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 28. November 2016

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Gerd Ehmen
Präsident